

HEP - Freie Mitarbeiter

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 2. Dez. 2013

44/2013

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang in Teilzeit Public Health der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Bauwesen und Geoinformation, Technik und Gesundheit für Menschen**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 25. Juli 2013, Az. 27.5-74529-14

**Ordnung über den Zugang und die
Zulassung für den weiterbildenden
Masterstudiengang in Teilzeit
Public Health
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich BuG
Technik und Gesundheit
für Menschen**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 25. Juli 2013, Az. 27.5-74529-14**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang in Teilzeit
Public Health
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 15. Januar 2013 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang Public Health. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachfolgende Leistungen nachweist:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Public Health mit 210 Leistungspunkten oder einen vergleichbaren Abschluss mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug, wie z.B. Medizin, Sozial-, Pflegewissenschaften oder der Gesundheitsfachberufe, oder einen Abschluss in einem fachlich engverwandten Studiengang, wie z.B. der Wirtschaftswissenschaften,
- b. eine Berufstätigkeit, von mindestens einem Jahr,
- c. die besondere Eignung nach § 2 Absatz (2-6) nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle.

(2) Die besondere Eignung wird nachgewiesen, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz (2) wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen des Bachelor-Abschlusses erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

(4) Die Note kann aufgrund einschlägiger Berufstätigkeit (z.B. als Arzt/Ärztin oder Therapeut/in oder im Bereich der Gesundheitsforschung oder des Gesundheitsmanagements), die über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Abs. (1) b hinausgeht, wie folgt verbessert werden:

Pro sechs Monate einschlägiger Berufstätigkeit (mind. 19 Std./Woche) wird eine Notenverbesserung von 0,10 gewährt. Maximal ist eine Notenverbesserung der Abschlussnote um 1,00 möglich. Die Entscheidung, ob eine

einschlägige Berufstätigkeit vorliegt, trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle.

(5) Liegt ein Bachelorabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten vor, so kann die fachliche Qualifikation durch Kombination der Möglichkeiten a bis d nachgewiesen werden über:

- a. fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 Leistungspunkte),
- b. den Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, z.B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich (max. 30 Leistungspunkte),
- c. den Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte),
- d. fachbezogene Leistungen, die während des Studiums und bis zur Anmeldung/Beginn der Master-Arbeit (max. 30 Leistungspunkte) erbracht werden.

Welche Leistungen/Qualifikationen erbracht werden müssen, bzw. anerkannt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und einem im Ausland erbrachten ersten akademischen Abschluss, müssen eine der folgenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder
- Großes Deutsches Sprachdiplom oder
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder
- Test DaF (Mindestniveau 4) oder
- der Nachweis vergleichbarer Qualifikation.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Public Health beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz (2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. September bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerbungen für höhere Fachsemester sind auch zum Sommersemester, jeweils bis zum 15. März möglich. Unterliegt dieser Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, so müssen die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und für die Bewerbung in ein höheres Fachsemester innerhalb freier Kapazitäten bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a. das Bachelor-Abschlusszeugnis/vergleichbares Abschlusszeugnis,
 - b. Nachweise der beruflichen Tätigkeit nach §2 Absatz (1) b,
 - c. Nachweise der einschlägigen beruflichen Tätigkeit, mit der eine Verbesserung der Zulassungsnote nach § 2 Absatz (4) erreicht werden soll,
 - d. Nachweis von Leistungspunkten bzw. von adäquaten Qualifikationen gemäß §2 Abs. 5 a-c.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der Abschlussnote (§ 2 Abs. 2 und 4) gebildet.
- (3) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. (3) im Verfahren berücksichtigt wurden, erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 31.10. des Jahres bei der Hochschule eingereicht wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Gibt es weniger Bewerbungen als Studienplätze, dann findet kein Auswahlverfahren statt und es wird direkt eingeschrieben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge wird hingewiesen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens mit dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Kohorte im Wintersemester 2013/2014.
